

Präambel

In den Paragraphen der nachfolgenden Satzung wird textlich die männliche Form verwendet. Diese steht jedoch gleichbedeutend dafür, dass die in der Satzung erwähnten Funktionen ohne Ansehung des Geschlechts von männlichen und/oder weiblichen Personen wahrgenommen werden können.

SATZUNG

§ 1

Name und Zweck

1. Der Bayerische Sängerbund ist ein Zusammenschluss von Chorvereinigungen aus den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz. Er hat seinen Sitz in München und ist unter dem Namen Bayerischer Sängerbund e.V. (BSB) in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
2. Der BSB pflegt und fördert in zeitgemäßer Ausrichtung das Chorwesen. Er führt Schulungen für Chorleiter, Chorsänger und sonstige Fortbildungsmaßnahmen durch und organisiert Chorfeste und Chorwettbewerbe.

§ 2

Neutralität und Gemeinnützigkeit

1. Der BSB ist politisch und konfessionell neutral.
2. Der BSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Weiterleitung von Fördermitteln an Mitglieder, die den Zweck nach §1 der Satzung erfüllen, ist hiervon nicht betroffen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des BSB kann jede Chorvereinigung werden, die ihren Sitz in einem der in § 1 der Satzung genannten Regierungsbezirke hat.
2. Mitglieder können beitragsfrei die den Mitgliedschören übergeordneten Organisationen werden (Sängerkreise, Chorverbände).
3. Natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Über deren Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag das Präsidium des BSB.
4. Fördernden Mitgliedern steht das in dieser Satzung geregelte Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder nicht zu.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des BSB sind berechtigt, alle Einrichtungen des BSB und Angebote im Rahmen der jeweils dafür geltenden Regelungen in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied hat die in dieser Satzung geregelten Stimmrechte bei der Mitgliederversammlung und die sonstigen sich aus der Satzung ergebenden Rechte.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die bei der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beiträge zu entrichten. Grundlage für die Erhebung des Vereinsbeitrags ist die Mitgliederliste der jeweiligen Chorvereinigung. Diese ist unverzüglich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres zu aktualisieren als ordnungsgemäße Grundlage für die Beitragserhebung.
3. In Ausnahmefällen und unter Darlegung der Gründe können Mitglieder vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres das Ruhen der Mitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium des BSB.

Bei einer ruhenden Mitgliedschaft entfällt die Beitragspflicht für das Ruhejahr, das Mitglied kann in dieser Zeit keine Leistungen des BSB in Anspruch nehmen.

§ 5 Geschäftsjahr und Mitteilungen des BSB

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Sämtliche Mitteilungen des BSB werden in der Sangerzeitung und unter der Internetadresse des Vereins bekanntgegeben.

§ 6 Kündigung

1. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Ende eines Kalenderjahres moglich. Die Kündigung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten zu erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit der Auflosung des Mitgliedsvereins.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

1. Mitglieder, die nachhaltig gegen die Satzung verstoen, insbesondere ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Jahresbeitrags nicht nachkommen, konnen aus dem BSB ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied nach schriftlicher Aufforderung durch das Prasidium sein satzungswidriges Verhalten fortsetzt und ihm fur diesen Fall der Ausschluss schriftlich angekundigt worden ist. uber den Ausschluss beschliet das Prasidium und teilt die Entscheidung dem auszuschlieenden Mitglied schriftlich mit.
2. Das ausgeschlossene Mitglied hat die Moglichkeit, innerhalb von vier Wochen unter Darlegung der Grunde dem Ausschluss zu widersprechen. In einem solchen Fall befasst sich das Prasidium auf seiner nachsten Prasidiumssitzung mit dem Widerspruch und teilt danach die Widerspruchsentscheidung dem Mitglied schriftlich mit.
3. Hilft das Prasidium dem Widerspruch nicht ab, ist das ausgeschlossene Mitglied berechtigt, dagegen Einspruch einzulegen. In diesem Fall entscheidet der Gesamtausschuss oder die Mitgliederversammlung bei der nachsten Sitzung uber den Einspruch.
4. Bis zu einer solchen Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 8 Gliederung des BSB

1. Der BSB ist in Sangerkreise/Chorverbande gegliedert. Diese umfassen ortliche benachbarte Chorvereinigungen innerhalb bestimmter Regionen/Landkreisgrenzen. Jedes Mitglied muss einem Sangerkreis/Chorverband angehoren. Das Prasidium kann durch Beschluss Ausnahmen zulassen.

2. Die Sängerkreise/Chorverbände richten sich nach den Zielen des BSB aus und bestimmen einen Kreisvorsitzenden und Kreischorleiter im Rahmen ihrer Satzung oder Geschäftsordnung.

§ 9 Organe des BSB

Organe des BSB sind Mitgliederversammlung, Gesamtausschuss und Präsidium.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung der Delegierten der einzelnen dem Bayerischen Sängerbund e.V. angehörenden Chorvereinigungen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung in Satzungsangelegenheiten
 2. Wahl des Präsidiums und der Rechnungsprüfer
 3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 4. Entgegennahme der Berichte von Präsidium und Musikausschuss
 5. Genehmigung des Kassenberichts des Schatzmeisters und Entlastung des Präsidiums
 6. Beschlussfassung über die Auflösung des Bayerischen Sängerbunds e.V.
3. Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Präsidium einberufen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.
5. Das Präsidium veröffentlicht den Termin einer Mitgliederversammlung ca. drei Monate vorher in der Sängszeitung sowie im Internet. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt diese Ankündigungsfrist nicht.
6. Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung in der Sängszeitung und im Internet.
7. Die Mitglieder des BSB sind berechtigt, Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zu stellen. Diese sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des BSB einzureichen. Sie werden nach Ablauf der Frist auf der Internetseite des BSB veröffentlicht.

§ 11

Stimmrecht, Vertretung

1. Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach der Zahl der aktiven Chorsänger. Bis zu je 50 Sänger ergeben jeweils eine Stimme.
2. Jeder Sängerkreis/Chorverband hat eine Stimme.
3. Bei einem Mehrstimmrecht kann das Mitglied das Stimmrecht von einem einzigen Vertreter ausüben lassen oder höchstens auf so viele Vertreter verteilen, wie es Stimmen hat.
4. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 12

Beschlussfassung

1. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Über Beschlüsse und sonstige wesentliche Inhalte der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten des BSB. Er kann sie auch einem anderen Mitglied des Präsidiums vollständig oder teilweise übertragen.

§ 13

Präsidium

1. Der BSB wird vom Präsidium geführt. Mitglieder des Präsidiums sind:
 1. Präsident
 2. bis zu drei Vizepräsidenten
 3. Schatzmeister
 4. Pressereferent
 5. Jugendreferent
 6. Vorsitzender des Musikausschusses oder dessen Stellvertreter
2. Präsident, Vizepräsidenten, Schatzmeister, Pressereferent und Jugendreferent werden jeweils von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt und bilden das Präsidium. Sie bleiben auf jeden Fall so lange im Amt, bis die nächste Mitgliederversammlung eine Neuwahl vornimmt.

3. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist das Präsidium berechtigt, bis zur nächsten regulären Neuwahl durch die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Für die Abberufung von Präsidiumsmitgliedern gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach § 27 BGB.
4. Ein Präsidiumsmitglied kann eine zweite Funktion gemäß Ziffer 1 übernehmen, sollte sich für diese Aufgabe niemand bereitfinden.

§ 14

gesetzliche Vertretung/Geschäftsordnung

1. Einzelvertretungsberechtigt für den BSB sind der Präsident sowie die Vizepräsidenten und der Schatzmeister.
2. Das Präsidium ist verpflichtet, eine Geschäftsordnung aufzustellen.
3. Das Präsidium kann besondere Aufgaben Beiräten übertragen und ihnen die Teilnahme an Vorstandssitzungen gestatten.

§ 15

Beschlüsse des Präsidiums

1. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder in der Sitzung anwesend ist.
2. Ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren nach Zustellung des Sitzungsprotokolls und der darin vorgeschlagenen Beschlüsse zulässig. In solchen Fällen ist zur Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder erforderlich.

§ 16

ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
2. Abweichend von Absatz 1 kann an die Präsidiumsmitglieder eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden. Diese entspricht in jedem Einzelfall höchstens dem Betrag, der nach den steuerlichen Gesetzen als Übungsleiterpauschale zulässig ist. Der Gesamtbetrag für alle Präsidiumsmitglieder darf jährlich € 15.000.- nicht übersteigen.

3. Über eine Erhöhung dieser Beträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Präsidiums.
4. Über Einzelheiten der Tätigkeitsvergütung beschließt das Präsidium.
5. Die Vergütung stellt keinen Ersatz von Kosten dar. Diese werden gegen Nachweis erstattet. Ergänzend gelten die einschlägigen steuerlichen Vorschriften.

§ 17 Gesamtausschuss

1. Den Gesamtausschuss bilden:
 1. die Mitglieder des Präsidiums sowie die berufenen Beiräte
 2. die Vorsitzenden der Sängerkreise/Chorverbände
 3. die Mitglieder des Musikausschusses
 4. die Kreischorleiter
 5. die Ehrenmitglieder
2. Zwischen den Mitgliederversammlungen nimmt der Gesamtausschuss deren Aufgaben wahr, soweit sie nicht nach der Satzung ausschließlich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Hauptaufgabe des Gesamtausschusses besteht insbesondere in der Berichterstattung über wesentliche Entwicklungen innerhalb des Bayerischen Sängerbunds im abgelaufenen Geschäftsjahr.
3. Jeder Sängerkreis/Chorverband hat je 20 Mitgliedsvereine jeweils eine Stimme. Für die Stimmabgabe gilt die Regelung in § 11 der Satzung entsprechend. Alle übrigen Mitglieder des Gesamtausschusses haben eine Stimme.

§ 18 Musikausschuss

1. Der Musikausschuss fördert die musikalische Arbeit im BSB.
2. Mitglieder des Musikausschusses sind:
 1. der Vorsitzende
 2. ein Stellvertreter
 3. der Präsident des BSB
 4. maximal acht weitere Mitglieder
3. Das Präsidium wählt den Vorsitzenden des Musikausschusses. Der Stellvertreter wird aus den Reihen des Musikausschusses mit einfacher Stimmen-

mehrheit gewählt. Weitere Mitglieder des Musikausschusses werden vom Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Präsidium berufen.

§ 19

Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen

1. Das Präsidium ernennt Ehrenmitglieder. Sie haben Sitz und Stimme im Gesamtausschuss.
2. Über Ehrungen, die Vergabe von Ehrenzeichen und Ehrenurkunden beschließt das Präsidium.

§ 20

Auflösung des BSB

1. Die Auflösung des BSB kann nur beschlossen werden, wenn auf der Mitgliederversammlung, die über einen solchen Antrag beschließt, mindestens 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
2. Ist auf einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des BSB beschließen soll, nicht die erforderliche Mitgliederzahl vertreten und dadurch Beschlussunfähigkeit gegeben, ist das Präsidium berechtigt, eine weitere Versammlung mit dem gleichen Tagesordnungspunkt einzuberufen. Für die Beschlussfassung dieser Versammlung ist dann eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ausreichend. Bei der Einberufung einer solchen Versammlung ist im Einladungsschreiben darauf besonders hinzuweisen.
3. Im Fall der Auflösung des BSB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Kinder- und Jugendchöre, die Mitglieder im BSB sind, soweit sie die gesetzlichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit erfüllen. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Chorgesangs und/oder der Musik zu verwenden.

§ 21

Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Bayerischen Sängerbunds am 17. März 2018 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.